

Hauptsatzung der Stadt Kremmen

Aufgrund der §§ 4 und 28 Abs. 2 Satz 1 Nr. 2 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg (BbgKVerf) vom 18. Dezember 2007 (GVBl. I S. 286) in der zurzeit gültigen Fassung hat die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Kremmen in ihrer Sitzung am folgende Hauptsatzung beschlossen:

§ 1

Name der Stadt

- (1) Die Stadt führt den Namen „Stadt Kremmen“.
- (2) Sie hat die Rechtsstellung einer amtsfreien kreisangehörigen Stadt.
- (3) In der Stadt Kremmen bestehen folgende Ortsteile aus Gebieten der ehemals selbständigen Gemeinden in den Grenzen zum Zeitpunkt der Fusion am 31.12.2001:
 - a) Beetz
 - b) Flatow
 - c) Groß-Ziethen
 - d) Hohenbruch
 - e) Kremmen
 - f) Sommerfeld
 - g) Staffelde

§ 2

Wappen, Flagge und Dienstsiegel

- (1) Die Stadt Kremmen führt das seit 1842 historisch eingeführte, belegte und am 14.11.2002 genehmigte Wappen der Stadt Kremmen in den Farben: Untergrund blau, Adlergold (gelb dargestellt) und Wildgans silber (weiß dargestellt). Es zeigt in Blau linksgewendet einen goldenen Adler mit roten Fängen, der sich auf einer rotbewehrten silbernen Gans festkrallt und seinen Schnabel in ihren Hals schlägt.
- (2) Die Stadt Kremmen führt die Stadtflagge in den Farben gold (gelb dargestellt), blau, silber (weiß dargestellt). Sie ist dreistreifig gelb-blauweiß im Verhältnis 1:4:1 und zeigt die Wappenfiguren im Mittelstreifen.
- (3) Das Dienstsiegel der Stadt Kremmen richtet sich in Ausführung und Größe nach der Verordnung über kommunale Hoheitszeichen des Landes Brandenburg und führt folgenden Schriftzug: oben „Stadt Kremmen“, unten Landkreis Oberhavel".
Im Dienstsiegel der Stadt Kremmen ist das Wappen abgebildet.

§ 3

Einwohnerbeteiligung und -unterrichtung (§ 13 BbgKVerf)

- (1) Die Gemeinde beteiligt und unterrichtet die betroffenen Einwohner in wichtigen Gemeindeangelegenheiten
- (2) Neben Einwohneranträgen (§ 14 BbgKVerf), Bürgerbegehren und Bürgerentscheiden (§ 15 BbgKVerf) beteiligt die Stadt Kremmen ihre betroffenen Einwohner in wichtigen Gemeindeangelegenheiten förmlich mit folgenden Mitteln:
 1. Einwohnerfragestunde der Stadtverordnetenversammlung, Ausschusssitzung und Ortsbeiratssitzung
 2. Einwohnerversammlung
 3. Einwohnerbefragung
- (3) Jeder hat das Recht, Beschlussvorlagen der in öffentlicher Sitzung zu behandelnden Tagesordnungspunkte während der öffentlichen Sprechzeiten bis zum Tag vor der öffentlichen Sitzung am Sitz der Verwaltung im Hauptamt, Am Markt 1, 16766 Kremmen, einzusehen

§ 4

Gleichstellungsbeauftragte

- (1) Dem/Der Gleichstellungsbeauftragten ist Gelegenheit zu geben, zu Maßnahmen und Beschlüssen, die Auswirkungen auf die Gleichstellung von Frau und Mann haben, Stellung zu nehmen. Weicht die Auffassung von der des/der Bürgermeisters/in ab, hat er/sie das Recht, sich an die Stadtverordnetenversammlung oder ihre Ausschüsse zu wenden.
- (2) Der/Die Gleichstellungsbeauftragte nimmt das Recht wahr, indem er/sie sich an den/die Vorsitzende/n der Stadtverordnetenversammlung oder des Ausschusses wendet und den abweichenden Standpunkt schriftlich darlegt. Der/Die Vorsitzende unterrichtet die Stadtverordnetenversammlung oder den Ausschuss hierüber in geeigneter Weise und kann der/dem Gleichstellungsbeauftragten Gelegenheit geben, den abweichenden Standpunkt in einer der nächsten Sitzungen persönlich vorzutragen.
- (3) Der/Die Gleichstellungsbeauftragte ist auf Vorschlag des/r hauptamtlichen Bürgermeisters/Bürgermeisterin durch die Stadtverordnetenversammlung zu benennen.
- (4) Der/ Die Gleichstellungsbeauftragte setzt sich außerdem für die Belange von Behinderten ein. Absätze 1 und 2 finden entsprechende Anwendung.

§ 4a Kinder- und Jugendbeauftragte (§ 18a BbgKVerf)

Die Stadtverordnetenversammlung benennt auf Vorschlag des/der hauptamtlichen Bürgermeisters/Bürgermeister:in zur Wahrnehmung der Interessen und Belange von Kindern und Jugendlichen einen Kinder- und Jugendbeauftragten. Die Tätigkeit des/der Kinder- und Jugendbeauftragten ist ehrenamtlich und zeitlich an die Wahlperiode der Stadtverordnetenversammlung gebunden. Nach Ablauf der Wahlperiode führt der/die Kinder- und Jugendbeauftragte die Tätigkeit bis zur Neubenennung eines/einer Kinder- und Jugendbeauftragten fort.

§ 5 Seniorenbeirat

- (1) Die Stadt Kremmen richtet zur besonderen Vertretung der Interessen und Angelegenheiten der Gruppe der Senioren in der Stadt einen Beirat ein. Der Beirat führt die Bezeichnung „Seniorenbeirat der Stadt Kremmen“.
- (2) Dem Beirat gehören Mitglieder an. Mitglieder des Seniorenbeirates können Personen sein, die der Altersgruppe „50+“ angehören. Sie sind ehrenamtlich tätig. Die Mitglieder werden von der Stadtverordnetenversammlung nach § 41 BbgKVerf für die Dauer der Wahlperiode der kommunalen Vertretungskörperschaften im Land Brandenburg benannt. Dabei sollen die Vorschläge von Organisationen und Einrichtungen besonders berücksichtigt werden, zu deren Aufgaben die Unterstützung und Vertretung von Senioren gehören. Die Vorschläge sind an den Vorsitzenden/die Vorsitzende der Stadtverordnetenversammlung zu richten.
- (3) Dem Beirat ist Gelegenheit zu geben, zu Maßnahmen und Beschlüssen, die Auswirkungen auf Interessen und Lebensbereiche der Senioren in der Stadt Kremmen haben, gegenüber der Stadtverordnetenversammlung und ihrer Ausschüsse Stellung zu nehmen. Dem Beirat soll eine schriftliche Stellungnahme ermöglicht werden..
- (4) Der Seniorenbeirat kann aus seiner Mitte zwei Co-Vorsitzende wählen, die ihren Wohnort oder ihre Arbeitsstelle in der Stadt Kremmen haben.
- (5) Der Beirat wird durch den/die Vorsitzende/n bzw. durch die Co-Vorsitzenden einberufen. Der/die hauptamtliche Bürgermeister/in kann die Einberufung des Beirates verlangen. Einer örtüblichen Bekanntmachung von Zeit, Ort und Tagesordnung der Sitzungen bedarf es nicht. Der/Die Bürgermeister/in, von diesen beauftragten Personen und die Mitglieder der Stadtverordnetenversammlung haben im Beirat ein aktives Teilnahmerecht. Über die Ergebnisse der Sitzungen ist eine Niederschrift zu fertigen, die vom Vorsitzenden/von der Vorsitzenden zu unterzeichnen ist.
- (6) Der Beirat berichtet mindestens einmal jährlich dem Kultur- und Kulturausschuss über seine Arbeit.

§ 6 Sonstige Beiräte

- (1) Die Stadtverordnetenversammlung beruft im Rahmen des § 19 BbgKVerf folgende weitere Beiräte:
- a) für die Vertretung der Interessen der Gruppe der organisierten Sportler einen Sportbeirat bestehend aus 5 Mitgliedern,
 - b) für die Vertretung der Interessen der Gruppe der Umweltinteressierten einen Umweltbeirat bestehend aus 5 Mitgliedern,
 - c) für die Vertretung der Interessen der Gruppe der organisierten Kulturschaffenden einen Kulturbeirat bestehend aus Mitgliedern,
 - d) für die Vertretung der Interessen der jugendlichen Einwohner einen Kinder- und Jugendbeirat bestehend aus 5 Mitgliedern.
- (2) Zu den Mitgliedern der Beiräte können natürliche oder Vertreter von juristischen Personen oder Gruppen berufen werden, die sich im jeweiligen Aufgabenbereich ehrenamtlich in der Stadt Kremmen betätigen. Sie werden von der Stadtverordnetenversammlung durch Beschluss benannt.
- (3) Die Beiräte geben sich zur Regelung ihrer inneren Ordnung selbst eine Geschäftsordnung. Sie bestimmen ihre jeweiligen Vorsitzenden sowie deren Stellvertreter. Die jeweilige Geschäftsordnung sowie ihre bestimmten Vertreter geben sie der Stadtverwaltung schriftlich bekannt.
- (4) Dem Beirat ist Gelegenheit zu geben, zu Maßnahmen und Beschlüssen, die Auswirkungen auf ihren jeweiligen Aufgabenbereich haben, gegenüber der Stadtverordnetenversammlung und ihrer Ausschüsse Stellung zu nehmen. Dem Beirat soll eine schriftliche Stellungnahme ermöglicht werden.
- (5) Die Beiräte berichten mindestens einmal jährlich dem zuständigen Ausschuss der Stadtverordnetenversammlung über ihre Arbeit.

§ 7 Ortsbeiräte

- (1) In den folgenden Ortsteilen ist jeweils ein Ortsbeirat mit der nachfolgend festgesetzten Zahl von Mitgliedern unmittelbar zu wählen:
- 1. Beetz mit 3 Mitgliedern,
 - 2. Flatow mit 3 Mitgliedern,
 - 3. Groß-Ziethen mit 3 Mitgliedern,
 - 4. Hohenbruch mit 3 Mitgliedern,
 - 5. Kremmen mit 9 Mitgliedern,
 - 6. Sommerfeld mit 5 Mitgliedern

7. Staffelde mit 3 Mitgliedern.

- (2) Die Ortsbeiräte wählen für die Dauer der Wahlperiode aus ihrer Mitte den/die Ortsvorsteher, der/die zugleich Vorsitzende/r des Ortsbeirates ist, und seinen/ihren Stellvertreter.
- (3) Jeder Ortsbeirat ist vor der Beschlussfassung der Stadtverordnetenversammlung oder des Hauptausschusses in folgenden Angelegenheiten zu hören:
 1. Planung von Investitionsvorhaben in dem Ortsteil,
 2. Aufstellung, Änderung und Aufhebung des Flächennutzungsplans sowie von Satzungen nach dem Baugesetzbuch und bauordnungsrechtlichen Satzungen, soweit sie sich auf den Ortsteil beziehen,
 3. Planung, Errichtung, Übernahme, wesentliche Änderungen und Aufhebung von öffentlichen Einrichtungen in dem Ortsteil,
 4. Aus- und Umbau sowie Benennung von Straßen, Wegen und Plätzen in dem Ortsteil,
 5. Änderung der Grenzen des Ortsteils und
 6. Erstellung des Haushaltsplans.

Eine Anhörung findet nicht statt, soweit der Ortsbeirat tatsächlich oder rechtlich an der Wahrnehmung seines Anhörungsrechtes gehindert ist.

- (4) Soweit es sich nicht um Geschäfte der laufenden Verwaltung handelt, entscheiden die Ortsbeiräte gemäß § 46 Abs. 3 Satz 1 BbgKVerf über folgende Angelegenheiten

1. Reihenfolge von Unterhaltung, Instandsetzung und Ausbau von Straßen, Wegen und Plätzen einschließlich der Nebenanlagen, deren Bedeutung nicht über den Ortsteil hinausgeht
2. Pflege des Ortsbildes und Pflege und Ausgestaltung von öffentlichen Parks und Grünanlagen in dem Ortsteil
3. Unterhaltung, Nutzung und Ausstattung der öffentlichen Einrichtungen, deren Bedeutung nicht über den Ortsteil hinaus geht

Ist der Ortsbeirat tatsächlich oder rechtlich an der Ausübung seines Entscheidungsrechts gehindert, so tritt an seine Stelle die Gemeindevertretung. Sie entscheidet mit der Mehrheit der gesetzlichen Anzahl ihrer Mitglieder.

- (5) Die Beschlüsse nach Abs. 4 sind dem/der hauptamtlichen Bürgermeister/in unverzüglich zur Kenntnis zu geben.

Die Gemeindevertretung kann die Beschlüsse innerhalb von acht Wochen nach ihrem Zugang bei dem/der hauptamtlichen Bürgermeister/in mit der Mehrheit der gesetzlichen Anzahl ihrer Mitglieder ändern oder aufheben.

- (6) Der Ortsbeirat kann zu allen den Ortsteil betreffenden Angelegenheiten Vorschläge unterbreiten und Anträge stellen.
- (7) Die Sitzungen jedes Ortsbeirates sind grundsätzlich öffentlich. § 10 gilt entsprechend.
- (8) Für die Mitglieder der Ortsbeiräte findet § 9 entsprechende Anwendung.

- (9) Der Ortsbeirat ist über alle wesentlichen Angelegenheiten, die den Ortsteil betreffen, rechtzeitig und umfassend von der Verwaltung zu informieren.
- (10) Die Geschäftsordnung der Stadtverordnetenversammlung findet auf die Ortsbeiräte entsprechende Anwendung.

§ 8

Entscheidungen über Vermögensgegenstände und bestimmte Gruppen von Angelegenheiten

- (1) Die Stadtverordnetenversammlung entscheidet nach § 28 Abs. 2 Nr. 17 BbgKVerf über Geschäfte über Vermögensgegenstände der Stadt Kremmen, es sei denn, es handelt sich um Geschäfte der laufenden Verwaltung oder der Wert des Vermögensgegenstandes unterschreitet den Betrag von 30 T€. Entscheidungen bis zu dieser Wertgrenze, die nicht Geschäfte der laufenden Verwaltung sind, trifft der Hauptausschuss.
- (2) Die SVV behält sich nach § 28 Abs. 3 Satz 2 BbgKVerf folgende Gruppe von Angelegenheiten zur Entscheidung vor:
Den Abschluss, die Änderung und die Aufhebung von Grundstücksgeschäften im Einzelfall von 10 T€.

§ 9

Mitteilungspflicht von ausgeübtem Beruf oder anderer Tätigkeit

- (1) Stadtverordnete und sachkundige Einwohner teilen dem/der Vorsitzenden der Stadtverordnetenversammlung innerhalb von vier Wochen nach der konstituierenden Sitzung der Stadtverordnetenversammlung bzw. im Falle einer Berufung als Ersatzperson nach Annahme der Wahl schriftlich ihren ausgeübten Beruf sowie andere vergütete oder ehrenamtliche Tätigkeiten mit, soweit dies für die Ausübung des Mandates von Bedeutung sein kann. Anzugeben sind:
 1. der ausgeübte Beruf, mit Angabe des Arbeitgebers und der Art der Beschäftigung oder Tätigkeit. Bei mehreren ausgeübten Berufen ist der Schwerpunkt der Tätigkeit anzugeben.
 2. Jede Mitgliedschaft im Vorstand, Aufsichtsrat oder einem gleichartigen Organ einer juristischen Person mit Sitz oder Tätigkeitsschwerpunkt in der Stadt Kremmen.
- (2) Jede Änderung der nach Absatz 1 gemachten Angaben ist dem Vorsitzenden der Stadtverordnetenversammlung innerhalb von vier Wochen nach ihrem Eintritt schriftlich mitzuteilen.

§ 10

Öffentlichkeit der Sitzungen

- (1) Die Stadtverordnetenversammlung tritt mindestens alle drei Monate zu einer Sitzung zusammen.
- (2) Zeit, Ort und Tagesordnung der Sitzung der Stadtverordnetenversammlung werden spätestens acht Tage vor der Sitzung nach § 11 der Hauptsatzung öffentlich bekannt gemacht.
- (3) Die Sitzungen der Stadtverordnetenversammlung bzw. ihrer Ausschüsse sind öffentlich. Die Öffentlichkeit ist auszuschließen, wenn überwiegende Belange des öffentlichen Wohls oder berechnigte Interessen Einzelner es erfordern. Dies ist regelmäßig bei folgenden Gruppen von Angelegenheiten der Fall:
 1. Personal- und Disziplinarangelegenheiten,
 2. Grundstücksangelegenheiten,
 3. Abgaben- und Wirtschaftsangelegenheiten Einzelner und
 4. Aushandlungen von Verträgen mit Dritten.

§ 11

Öffentliche Bekanntmachungen

- (1) Öffentliche Bekanntmachungen erfolgen durch den/die hauptamtliche/n Bürgermeister/in
- (2) Soweit keine sondergesetzlichen Vorschriften bestehen, werden öffentliche Bekanntmachungen der Gemeinde durch Aushang in folgenden Bekanntmachungskästen vollzogen:
 - a) Ortsteil Beetz: Am Stallgebäude, Beetzer Dorfstraße 114
 - b) Ortsteil Flatow: Hauptstraße 19
 - c) Ortsteil Groß-Ziethen: vor dem Gebäude Alte Dorfstraße 36
 - d) Ortsteil Hohenbruch: vor dem Bürgerhaus, Kirchring 8
 - e) Ortsteil Kremmen: vor dem Gebäude am Rathaus, Am Markt 1
 - f) Ortsteil Sommerfeld: an der Kirchenmauer neben dem Eingang der Dorfkirche
 - g) Ortsteil Staffelde: Nauener Chaussee 8.Die Dauer des Aushangs beträgt 14 Tage. Hierbei wird der Tag des Anschlags und der Abnahme nicht mitgerechnet. Der Tag des Anschlags ist beim Anschlag, der Tag der Abnahme nach der Abnahme auf dem ausgehängten Schriftstück durch die Unterschrift des jeweiligen Bediensteten zu vermerken.
- (3) Sind Pläne, Karten oder Zeichnungen Bestandteil der Satzung, so kann die öffentliche Bekanntmachung dieser Teile in der Form des Absatzes 2 dadurch ersetzt werden, dass sie zu jedermanns Einsicht während der öffentlichen Sprechzeiten ausgelegt werden (Ersatzbekanntmachung). Die Ersatzbekanntmachung wird von dem/der hauptamtlichen Bürgermeister /in angeordnet. Die Anordnung muss die genauen Angaben über Ort und Dauer der Auslegung enthalten und ist zusammen mit der Satzung nach Absatz 2 zu veröffentlichen. Die Dauer der Auslegung beträgt 14 Tage. Beginn und Ende der Auslegung sind aktenkundig zu machen.

- (4) Zeit, Ort und Tagesordnung der Sitzung der Stadtverordnetenversammlung werden durch Aushang in den unter Abs. 2 aufgeführten Bekanntmachungskästen öffentlich bekannt gemacht. Die Schriftstücke sind acht Tage vor dem Sitzungstag auszuhängen. Die Schriftstücke für Ausschusssitzungen sind acht Tage vor dem Sitzungstag auszuhängen. Die Abnahme darf frühestens am Tag nach der Sitzung erfolgen. Der Tag des Anschlags ist beim Anschlag und der Tag der Abnahme bei der Abnahme auf dem ausgehängten Schriftstück durch die Unterschrift des jeweiligen Bediensteten zu vermerken. Bei abgekürzter Ladungsfrist von drei vollen Tagen erfolgt der Aushang an dem Tag an dem die Ladung zur Post gegeben wird.
- (5) Zeit, Ort und Tagesordnung der Sitzungen der Ortsbeiräte werden durch Aushang in den oben aufgeführten Bekanntmachungskästen der Stadt im jeweiligen Ortsteil öffentlich bekannt gemacht.

§ 12 Inkrafttreten

Diese Hauptsatzung tritt am Tage nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Sollten einzelne Regelungen dieser Hauptsatzung nichtig oder unwirksam sein, soll dies die Wirksamkeit der übrigen Regelungen nicht berühren.

Kremmen, den

Sebastian Busse
Bürgermeister

